VERORDNUNG (EWG) Nr. 1005/81 DER KOMMISSION

vom 10. April 1981

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 115 (Kennziffer 1150), mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenkategorie des Anhangs D bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der 56,1 v. H. der im Jahr 1977 getätigten Gesamteinfuhren der betreffenden Warenkategorie aus allen begünstigten Ländern in die Gemeinschaft entspricht. Allerdings darf der sich aus dieser Berechnung ergebende Plafondbetrag im allgemeinen 127,5 v. H. des für das Präferenzjahr 1978 festgelegten Plafonds nicht überschreiten. Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang F erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 9 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder oder Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang G derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 311,10 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 155,55 Tonnen. Am 7. April 1981 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Leinengarnen und Ramiegarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ursprung in Brasilien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3320/80, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 14. April 1981 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien wiedereingeführt:

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1981	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1150	115	54.03	54.03-10 ; 31 ; 35 ; 37 ; 39 ; 50 ; 61 ; 69	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission